



Amtsblatt

für die Stadt Salzburg

Nummer 5

Salzgitter, den 22. März 2007

34. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
22 Allgemeiner Preis, Grundpreistarife und Sonderpreise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden durch die WEVG mbH Salzgitter gültig ab 1. April 2007.....	25	24 Bekanntmachung der WEVG mbH Salzgitter (Gasversorger).....	29
23 Preise für die Erdgaslieferung für Nicht-Haushaltskunden durch die WEVG mbH Salzgitter gültig ab 1. April 2007-03-09	27	25 Bekanntmachung der WEVG mbH Salzgitter (Netzbetreiber)	30
		26 Änderung des Schulnamens	33

Amtliche Bekanntmachungen

22

Allgemeiner Preis, Grundpreistarife und Sonderpreise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden durch die WEVG mbH Salzgitter gültig ab 1. April 2007

Die Versorgung mit Erdgas erfolgt auf der Grundlage der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 26.10.2006.

Die Berechnung des Wärmehaltes in kWh der bezogenen Gasmenge in m³ (Erdgas der Gruppe L) erfolgt durch Multiplikation mit dem Brennwertfaktor.

Dieser wird nach der Technischen Regel G 685 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) auf der Grundlage des mittleren Brennwertes ($H_{o,n}$) aus dem Abrechnungszeitraum unter Berücksichtigung von Druck und Temperatur des Gases im Betriebszustand ermittelt.

Der Brennwert im Normzustand ($H_{o,n}$) beträgt 9,8 kWh/m³ (mit den nach den Regeln der Technik zulässigen Schwankungen). Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Eine kWh-Gas und eine kWh-Strom haben eine unterschiedliche Nutzenergie. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirkungsgrade beim Verbrauch des Gases und des Umstandes, dass Gas im Gegensatz zum Strom auf der Grundlage des Brennwertes abgerechnet wird, benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Gas je nach Art der Verwendung und Größe des Gerätes das bis zu 1,35-fache der kWh im Vergleich zum Strom.

Der Allgemeine Preis gilt für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 EnWG sowie für die Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG.

Die WEVG bietet die Erdgaslieferung für Haushaltskunden zu folgendem Allgemeinen Preis, Grundpreistarifen und Sonderpreisen an:

		Nettopreis	19 % USt.	Bruttopreis
Allgemeiner Preis				
Arbeitspreis	ct/kWh	6,70	1,27	7,97
Monatl. Grundpreis	(€Mon.)	2,56	0,49	3,05

		Nettopreis	19 % Ust.	Bruttopreis
Grundpreistarif 1 (H1)				
	Günstig ab einer Jahresabnahme von 4.832 kWh			
Arbeitspreis	(ct/kWh)	5,43	1,03	6,46
Monatl. Grundpreis	(€Mon.)	7,67	1,46	9,13
Grundpreistarif 2 (H 2)				
	Günstig ab einer Jahresabnahme von 5.754 kWh			
Arbeitspreis	(ct/kWh)	5,11	0,97	6,08
Monatl. Grundpreis	(€Mon.)	9,20	1,75	10,95
Sonderpreis 1 (S 1)				
	Günstig ab einer Jahresabnahme von 9.587 kWh			
Arbeitspreis	(ct/kWh)	4,47	0,85	5,32
Monatl. Grundpreis	(€Mon.)	14,32	2,72	17,04
Sonderpreis 2 (S 2)				
	Günstig ab einer Jahresabnahme von 23.377 kWh			
Arbeitspreis	(ct/kWh)	4,26	0,81	5,07
Monatl. Grundpreis	(€Mon.)	18,41	3,50	21,91

Informationen zur Abrechnung

1. Die WEVG macht die Einstufung von der Höhe der Jahresabnahme (kWh) abhängig.
2. Die Arbeitspreise beinhalten die Mineralölsteuer für Erdgas.
3. Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise bzw. Bruttopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Bruttopreise sind auf zwei Stellen gerundet und enthalten die gesetzl. Umsatzsteuer von z. Zt. 19 %.
4. In den Arbeitspreisen ist die Erdgassteuer in Höhe von 0,65 (0,55) ct je kWh enthalten.
5. Die Preise treten ab 1. April 2007 für das gesamte Versorgungsgebiet der WEVG in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die WEVG nach/bzw. in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 2 GasGVV zu Preisänderungen sowie zu Änderungen der Ergänzenden Bedingungen berechtigt ist. Änderungen der Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die WEVG ist verpflichtet, die Änderungen am Tage der öffentlichen Bekanntgabe auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und dem Kunden briefliche Mitteilung zu machen. Unabhängig von einer etwaig vereinbarten Laufzeit steht dem Kunden im Fall einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag entsprechend der Frist des § 20 Abs. 1 GasGVV (Frist von einem Monat zum Monatsende) außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.

7. Die WEVG zahlt gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I 1992 S. 12 - 14) in der Fassung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) als Konzessionsabgaben an die Stadt Salzgitter folgende Höchstbeträge: Bei Belieferung von Tarifkunden für Kochen und Warmwasserbereitung 0,77 ct/kWh, bei Belieferung von sonstigen Tarifkunden 0,33 ct/kWh und 0,03 ct/kWh bei Belieferung von Sondervertragskunden.
8. Die Versorgung mit Erdgas erfolgt ergänzend auf der Grundlage der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 26.10.2006.

Salzgitter, im Februar 2007

**Wasser- und Energie-
versorgungsges. mbH Salzgitter**

23

Preise für die Erdgaslieferung für Nicht-Haushaltskunden durch die WEVG mbH Salzgitter gültig ab 1. April 2007-03-09

Der Brennwert im Normzustand ($H_{o,n}$) beträgt 9,8 kWh/m³ (mit den nach den Regeln der Technik zulässigen Schwankungen). Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Eine kWh-Gas und eine kWh-Strom haben eine unterschiedliche Nutzenergie. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirkungsgrade beim Verbrauch des Gases und des Umstandes, dass Gas im Gegensatz zum Strom auf der Grundlage des Brennwertes abgerechnet wird, benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Gas je nach Art der Verwendung und Größe des Gerätes das bis zu 1,35-fache der kWh im Vergleich zum Strom.

Die Berechnung des Wärmehaltes in kWh der bezogenen Gasmenge in m³ (Erdgas der Gruppe L) erfolgt durch Multiplikation mit dem Brennwertfaktor.

Dieser wird nach der Technischen Regel G 685 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) auf der Grundlage des mittleren Brennwertes ($H_{o,n}$) aus dem Abrechnungszeitraum unter Berücksichtigung von Druck und Temperatur des Gases im Betriebszustand ermittelt.

Der Allgemeine Preis gilt für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 EnWG sowie für die Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG.

Die WEVG bietet die Erdgaslieferung für Nicht-Haushaltskunden zu folgenden Preisen an:

Preise für den Verbrauch, der nicht Haushaltsbedarf ist (Handel, Gewerbe, Industrie usw.)

		Nettopreis	19 % USt.	Bruttopreis
Allgemeiner Preis				
Arbeitspreis	ct/kWh	6,70	1,27	7,97
Monatl. Grundpreis	(€/Mon.)	2,56	0,49	3,05
Grundpreistarif 1 (G1)				
Bei einer Jahresabnahme von 0 bis 30.213 kWh				
Arbeitspreis	(ct/kWh)	5,43	1,03	6,46
Grundpreistarif 2 (G 2)				
Bei einer Jahresabnahme von 30.214 bis 118.573 kWh				
Arbeitspreis	(ct/kWh)	5,11	0,97	6,08
Grundpreistarif 3 (G 3)				
Bei einer Jahresabnahme von über 118.573 kWh				
Arbeitspreis	(ct/kWh)	4,79	0,91	5,70

Der monatliche Grundpreis je Kunde beträgt bei einer Zählergröße

	Nettopreis	19 % USt.	Bruttopreis
bis G 6 (NB 6) (€Mon.)	7,67	1,46	9,13
bis G 16 (NB 10) (€Mon.)	15,34	2,91	18,25
bis G 25 (NB 20) (€Mon.)	25,57	4,86	30,43
bis G 40 (NB 30) (€Mon.)	40,90	7,77	48,67
bis G 65 (NB 50) (€Mon.)	51,13	9,71	60,84
bis G 100 (NB 100) (€Mon.)	76,69	14,57	91,26

Für größere Zähler wird der Grundpreis entsprechend fortgesetzt.

Informationen zur Abrechnung

1. Die WEVG macht die Einstufung von der Höhe der Jahresabnahme (kWh) abhängig.
2. Die Arbeitspreise beinhalten die Mineralölsteuer für Erdgas.
3. Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise bzw. Bruttopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Bruttopreise sind auf zwei Stellen gerundet und enthalten die gesetzl. Umsatzsteuer von z. Zt. 19 %.
4. In den Arbeitspreisen ist die Erdgassteuer in Höhe von 0,65 (0,55) ct je kWh enthalten.
5. Die Preise treten ab 1. April 2007 für das gesamte Versorgungsgebiet der WEVG in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die WEVG nach/bzw. in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 2 GasGVV zu Preisänderungen sowie zu Änderungen der Ergänzenden Bedingungen berechtigt ist. Änderungen der Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die WEVG ist verpflichtet, die Änderungen am Tage der öffentlichen Bekanntgabe auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und dem Kunden briefliche Mitteilung zu machen. Unabhängig von einer etwaig vereinbarten Laufzeit steht dem Kunden im Fall einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag entsprechend der Frist des § 20 Abs. 1 GasGVV (Frist von einem Monat zum Monatsende) außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.
7. Die WEVG zahlt gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I 1992 S. 12 - 14) in der Fassung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) als Konzessionsabgaben an die Stadt Salzgitter folgende Höchstbeträge: Bei Belieferung von Tarifkunden für Kochen und Warmwasserbereitung 0,77 ct/kWh, bei Belieferung von sonstigen Tarifkunden 0,33 ct/kWh und 0,03 ct/kWh bei Belieferung von Sondervertragskunden.
8. Die Versorgung mit Erdgas erfolgt ergänzend auf der Grundlage der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 26.10.2006.

Salzgitter, im Februar 2007

**Wasser- und Energie-
versorgungsges. mbH Salzgitter**

24

Bekanntmachung der WEVG mbH Salzgitter (Gasversorger)

Der Gasversorger WEVG ist als Grundversorger im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers WEVG ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2396 ff.) Haushaltskunden mit Gas in Niederdruck zu versorgen sowie die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern mit Gas in Niederdruck durchzuführen. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der GasGVV und den veröffentlichten Grund- und Ersatzversorgungspreisen gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen des Gasversorgers WEVG zur GasGVV sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Anlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sowie die Verlegung von Messeinrichtungen auf Verlangen des Kunden bedürfen einer gesonderten Mitteilung an das Gasgrundversorgungsunternehmen WEVG.

II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich für ein Kalenderjahr nach dem für einen Zeitraum von 12 Monaten gemessenen Gasverbrauch unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen.

Das Gasgrundversorgungsunternehmen WEVG erhebt für das jeweilige Jahr in den Monaten Januar bis Dezember monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen nachträglich. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am letzten Bankarbeitstag eines Monats fällig.

Die Änderung der Abrechnung auf einen 12-monatigen, unterjährigen Zeitraum ist nach Wahl des Gasgrundversorgungsunternehmens WEVG möglich.

Guthaben bzw. Differenzbeträge werden nicht verzinst.

III. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Banküberweisung oder
- b) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung oder
- c) Barzahlung

zu leisten.

IV. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs sind vom Kunden nach den im Preisblatt des Gasgrundversorgungsunternehmens WEVG veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Für jede von einer Bank, einer Sparkasse, einer Postbank oder einem Postscheckamt nicht eingelöste Bankabbuchung oder jeden nicht gedeckten Scheck werden die von dem jeweiligen Kreditinstitut tatsächlich in Rechnung gestellten Gebühren weiterberechnet.

Den im Preisblatt genannten Pauschalen liegen insbesondere die durchschnittlichen Erledigungszeiten, Personalkosten und Materialkosten zugrunde.

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vor Wiederaufnahme der Belieferung vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

V. Verwendung von Erdgas

Wir geben zur Verwendung von Erdgas folgenden gesetzlichen Hinweis:

Erdgas darf als steuerbegünstigtes Energieerzeugnis nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

VI. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Die WEVG ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von der WEVG nicht anders bekannt gegeben, werden die Änderungen sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen werden dem Kunden übersandt und sind im Internet unter www.wevg.com veröffentlicht.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.04.2007 in Kraft.

Preise zu den Ergänzenden Bedingungen des Gasgrundversorgungsunternehmens WEVG zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), gültig ab 01.04.2007**Kostenerstattung für Zahlungsverzug
(Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen)**

Mahnkosten für jede Mahnung	5,00 EUR
Inkassokosten für jeden Inkassogang eines Beauftragten	36,00 EUR

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Diese Grundversorgungsbedingungen gelten auch für alle bestehenden Grundversorgungsverträge mit Haushaltskunden über die Belieferung mit Gas in Niederdruck, die nach dem 12.07.2005 auf der Grundlage der AVBGasV abgeschlossen worden sind, sowie für alle am 08.11.2006 mit Letztverbrauchern bestehenden Ersatzversorgungsverhältnisse mit Gas in Niederdruck.

Tarifikundenverträge mit Haushaltskunden, die bis einschließlich dem 12.07.2005 auf der Grundlage der AVBGasV abgeschlossen worden sind und noch weiter bestehen, werden hiermit gemäß § 23 Satz 1 GasGVV in Verbindung mit § 115 Absatz 2 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angepasst. Die Anpassung wird an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Die gesamten Grundversorgungsbedingungen sind im Internet unter www.wevg.com veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen des Gasversorgers WEVG aus. Auf Verlangen werden sie den Kunden unentgeltlich ausgehändigt.

Salzgitter, im März 2007

**Wasser- und Energie-
versorgungsgesellschaft mbH Salzgitter**

25**Bekanntmachung der WEVG mbH Salzgitter (Netzbetreiber)**

Der Netzbetreiber WEVG ist ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2485 ff.) jedermann an sein Gasversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas in Niederdruck zu gestatten. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NDAV gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers WEVG zur NDAV sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

I. Netzanschluss (§§ 5- 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber WEVG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber WEVG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers WEVG veröffentlichten Pauschalsätzen.

Die im Preisblatt aufgeführten pauschalierten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile insbesondere Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.

4. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben und anerkannten Regeln der Technik des Netzbetreibers WEVG in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen.
5. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber WEVG die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
6. Der Netzbetreiber WEVG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
7. Gemäß den Technischen Regeln (DVGW Arbeitsblatt G 459) muss die Netzanschluss-Trasse auf Dauer zugänglich sein.
In einem Leitungsschutzstreifen von 2 m ist das Errichten von Gebäuden, jede andersartige Überbauung und jede sonstige Einwirkung, die den Zugang zur Leitung beeinträchtigt, unzulässig.
8. Der Netzbetreiber WEVG stellt Gas (Erdgas der Gruppe L) mit folgenden Betriebsbedingungen für die Volumenabgabe in m³ zur Verfügung:

Mittlerer Luftdruck: 1000 mbar, Gasdruck: 23 mbar (gemessen hinter dem Hausdruckregler; Ausgangsdruck),
Brennwert (Ho, n): 9,8 kWh/m³ (mit den nach den Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten),
Gastemperatur: + 15 °C.

II. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffer 3. und 5. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber WEVG angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber WEVG auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

III. Grundstücksbenutzung (§ 12 NDAV)

Gasleitungen sind gemäß den Technischen Regeln (DVGW Arbeitsblatt G 462/I, II und G 463) zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Unterhaltung gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen zu verlegen. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitungen keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden.

Folgende Mindestbreiten für den Schutzstreifen von Gasleitungen sind einzuhalten:

<u>Leitungsdurchmesser</u>	<u>Schutzstreifenbreite</u>
bis DN 150:	2 m
über DN 150 bis DN 300:	4 m
über DN 300 bis DN 500:	6 m
über DN 500:	8 m

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber WEVG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber WEVG die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers WEVG veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers WEVG veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VI. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Der Netzbetreiber WEVG ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.wevg.com abrufbar.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.04.2007 in Kraft.

Preise zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers WEVG zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), gültig ab 01.04.2007

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Für die Erstellung eines Netzanschlusses (nach Möglichkeit der kürzeste Weg) werden in Bebauungsgebieten und innerhalb bebauter Ortslagen folgende Kosten berechnet:

	(netto)
- Grundpreis Da 32 bis 15 m Anschlusslänge	1.651,72 EUR
- Mehrlänge je Meter	61,03 EUR
- Öffentlicher Bereich je Meter	77,59 EUR
- Flexhauseinführung Da 32 bis 4100 mm	103,45 EUR
- Flexhauseinführung Da 32 bis 7200 mm	267,24 EUR
- Flexhauseinführung Da 32 bis 9000 mm	346,84 EUR
- Flexhauseinführung Da 32 bis 11000 mm	431,03 EUR
- Flexhauseinführung Da 63 bis 4100 mm	284,48 EUR
- In HD-Bereichen Sonderkosten pauschal	172,41 EUR
- Potentialausgleich herstellen	189,65 EUR

Beauftragt der Anschlussnehmer die Herstellung eines Gasnetzanschlusses gemeinsam mit der Herstellung eines Wasserhausanschlusses, wird ein Nachlass in Höhe von 203,00 Euro netto auf den pauschalen Gasanschlusspreis gewährt, sofern Gas- und Wasseranschlussleitung in einem gemeinsamen Graben verlegt werden können.

An die Stelle der Berechnung nach den genannten Pauschalbeträgen treten u.a. in folgenden Fällen die gesondert ermittelten Kosten:

- Erstellung eines Netzanschlusses in Randgebieten und außerhalb bebauter Ortslagen
- Erstellung eines Netzanschlusses > Da 32
- Erstellung eines Netzanschlusses mit Erschwernissen (wie hoher Grundwasserstand, felsiger Untergrund, Mauerreste, Oberflächenbefestigung im Grundstücksbereich), deren Kosten in den genannten Pauschalbeträgen nicht enthalten sind.

2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

1. Inbetriebsetzung der Gasanlage bis zur Größe G 25 (einschließlich Setzen der Messeinrichtung): 59,00 EUR

Für größere Zähler werden die Kosten nach tatsächlichen Kosten berechnet.

2. Wiederholte Anfahrt aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat (je Anfahrt): 59,00 EUR

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer V. der Ergänzenden Bedingungen)

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Jede Mahnung fälliger Rechnungen: | 5,00 EUR* |
| 2. Jeder Sondergang bei Nichtzahlung trotz schriftlicher Mahnung oder aus anderen vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertretenden Gründen: | 36,00 EUR* |
| 3. Jede Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung: | 50,00 EUR* |
| 4. Wiederherstellung des Anschlusses /der Anschlussnutzung: | 55,00 EUR |

4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen gelten auch für alle Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12.07.2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBGasV begründet worden sind, sowie für alle am 08.11.2006 bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern, die einen Anschluss an das Gasversorgungsnetz zur Entnahme von Gas in Niederdruck nutzen.

Netzanschlussverhältnisse, die bis einschließlich dem 12.07.2005 zwischen dem Netzbetreiber WEVG und den Anschlussnehmern auf der Grundlage der AVBGasV begründet wurden, werden hiermit gemäß § 29 Absatz 1 Satz 3 NDAV in Verbindung mit § 115 Absatz 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angepasst. Die Anpassung wird an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet unter www.wevg.com veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers WEVG aus. Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.

Salzgitter, im März 2007

**Wasser- und Energie-
versorgungsgesellschaft mbH Salzgitter**

26

Änderung des Schulnamens

Die Gerhard-Gesemann-Grundschule Salzgitter-Lichtenberg trägt ab dem 01.08.2007 nach dem Beschluss des Rates der Stadt Salzgitter vom 28.02.2007 den Namen

Grundschule Lichtenberg.

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter